



Assistentenverband
Salzburg

Betrifft GESETZENTWURF	P3
21. 3. 1993	GE/19
Datum: 29. MRZ. 1993	
Verteilt (P.D.P.)	niel

St. Sommerauer

Zum Ministerialentwurf

eines UOG '93



Assistentenverband
Salzburg

5020 Salzburg, 26. März 1993
Churfürststraße 1

An das

Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abt. I / B / 5B

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Verband des wissenschaftlichen Personals der Universität Salzburg (Assistentenverband) bedauert, die Ideen des Ministerialentwurfs eines Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten (UOG '93) vom Dezember 1992 im Grundsätzlichen und - daraus folgend - auch in den meisten Details nicht teilen zu können, und erlaubt sich, seine Stellungnahme vorzulegen, die heute in einer Sitzung seiner Delegiertenversammlung beschlossen wurde und auch einige Anregungen enthält.

Teile dieser Stellungnahme (aus der Zusammenfassenden Vorbemerkung, Z. 37, 2, 1, 4, 5, 6, 7, 8, 30, 37, 26, 7, 17, 6) wiederholen sich in der Stellungnahme des (österreichischen) Universitätslehrerverbandes. Dies erklärt sich zwangsläufig daraus, daß sie vom Vorsitzenden des Salzburger Lokalverbandes in die Arbeit des Dachverbandes eingebracht wurden.

Mit freundlichen Grüßen und vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Jakob, Schriftführer)

(Mag. Weiß, Erster Delegierter
der Theologischen Fakultät)

(Dr. Vitters, Erster Del. d. naturwiss.
Fak.)

(Univ. Doz. Dr. Geistlinger, Erster
Delegierter der Rechtsw. Fak.)

(Dr. Mell, Vorsitzender)

(Dr. Sprengnagel, Erster Delegierter
der Geisteswissenschaftlichen Fakultät)

(Univ. Doz. Dr. Stein, auch Vorsitzender des
Dienststelleausschusses)

(Univ. Doz. Dr. Allesch, Erster Delegierter
der Naturwissenschaftlichen Fakultät)

Zusammenfassende Vorbemerkung

Abgesehen von der Beschränkung der bisher freien Rektorschafung, die nur die Spitze eines Eisbergs ist, birgt der Entwurf vor allem wegen der darin vorgesehenen Machtkonzentration große Gefahren. Der Rektor und der Dekan neuen Typs haben mit dem alten Rektor und dem alten Dekan nur den Namen gemeinsam. Sie sind nicht mehr Vorsitzende eines Kollegialorganes, sondern Führer. Der neue Rektor ist ein kleiner Minister und noch stärker als ein solcher, weil er dem Mißtrauensvotum eines Parlaments nicht unterliegt. In seiner Hand verfehlt die Autonomie ihren Zweck. Bleibt der Minister, von dem eine mögliche Weiterbestellung des Rektors abhängt, hinter diesem die graue Eminenz, könnte die Autonomie gar zur Umgehung der Ministerverantwortung dienen und parteipolitische Einflußnahme tarnen. Das Element universitäter Demokratie, die Kollegialorgane, wird auf eine Richtlinienkompetenz zurückgedrängt. Mit ihr wird nicht viel auszurichten sein. Denn Richtlinien müssen unbestimmte Begriffe enthalten, Ermessen einräumen und vorweg erstellt sein; damit werden die starken Männer ein leichtes Leben haben. Gelingt es nicht, die starken Männer einer wirksamen Kontrolle (mit Berufungs- und Arrogationsmöglichkeit) zu unterwerfen, die wilden monokratischen Organe zu domestizieren, ist die ganze Reform abzulehnen. Was an offiziellem Sitzungsaufwand erspart wird, werden die starken Männer, wenn sie gute Manager sind, für Vorbereitung ihrer Entscheidungen und Überzeugungsarbeit aufwenden müssen. Umgekehrt werden schon nach geltendem Recht die Kollegialorgane ihren Vorsitzenden gerne folgen, wenn sie ihnen akzeptable Vorschläge unterbreiten. Unüberlegt ist die Auflassung der Personalkommission zu Gunsten einer Zusammenarbeit von Rektor und Kleininstituten, in denen sich ungute Machtkonstellationen etablieren können.

Allgemeines

1. Ablehnende Kritik muß leider schon beim Grundsätzlichen beginnen, nämlich bei der grundlegenden Struktur, die der Entwurf wie auch alle früheren Papiere und Ankündigungen vorsieht. Der Kompetenzbereich der unter dem Aspekt der Mitbestimmung gebildeten Kollegialorgane soll auf die Erlassung generell-abstrakter Richtlinien zurückgedrängt werden, Einzelfallentscheidungen hingegen sollen monokratischen Organen vorbehalten werden. Daß dadurch Effizienz und Verantwortungsbewußtsein ("personalisierbare Verantwortlichkeit") gesteigert werden, ist nicht erwiesen und eher fragwürdig. Es fehlt an einer Untersuchung sowohl gegenwärtiger Mißstände als auch in die Reform zu setzender Entwartungen. Trotzdem wird dafür gerade im Bereich der brisanten Entscheidungen das Prinzip der inneren Demokratie geopfert, ohne die eine Autonomie (selbst wenn sie gegeben wäre, darüber später) wertlos ist. Die Zusammenballung von Macht (Kompetenzen) namentlich beim Rektor, aber auch bei den Studiendekanen und anderen monokratischen Organen wird dazu führen, daß diese schon allein deshalb als undemokatisch empfunden werden, und so sind sie auch zu beurteilen. Die Konzentration der Verantwortung, aus ihrer Universität bzw. ihrem Aufgabenbereich "etwas zu machen", wird die monokratischen Organe unnötig belasten und ihrem "Volk" entfremden. Dies gilt unabhängig von der Form ihrer Bestellung. Es sei wiederholt, daß der Kompetenzbereich der monokratischen Organe der wahrhaft brisante ist. Es wird unmöglich sein, Richtlinien ohne Verwendung unbestimmter Begriffe und Einräumung von Ermessen so präzise zu fassen, daß die monokratischen zum ungefährlichen Werkzeug der Kollegialorgane werden. Dessen sind sich wohl auch die Entwurfverfasser bewußt, wenn sie für die Aussetzung einer Entscheidung des Rektors durch den Akademischen Senat einen "klaren" Widerspruch erforderlich machen (§ 48 Abs 1 Z 11). Freilich soll auch die Gefahr nicht übersehen werden, daß die Kollegial-

organe versuchen werden, in ihren Richtlinien zu der erwähnten Präzision und damit zu einer der Einzelfallgerechtigkeit schädlichen Überdeterminierung zu gelangen.

Wenig tröstlich ist es, daß demokratische Strukturen durch die Fähigkeit monokratischer Organe, Personal und wohl auch Studierende zu motivieren, ersetzt werden sollen. Auf diese Weise wird übrigens eine modernen Führungsprinzipien entsprechende Willensbildung erst recht in den rechtsfreien Raum verlagert (was der Entwurf angeblich vermeiden will, vgl. S 156 der Druckfassung). Andererseits wird in Form der monokratisch-operativen in Verbindung mit den verkleinerten kollegial-strategischen Organen gerade die unerwünschte Herrschaft sog. "maßgeblicher Herren" verrechtlicht.

Es ist fraglich, ob diese Bedenken durch einen Kompromiß ausgeräumt werden können, ohne daß das ganze System pervertiert wird. Unter diesem Vorbehalt wird vorgeschlagen, die monokratischen Organe einer umfassenderen Kontrolle zu unterwerfen (**Domestizierung der wilden Monokraten**), indem einem korrespondierenden Kollegialorgan die Möglichkeit eingeräumt wird, auf Verlangen eines Betroffenen (das kann eine physische Person wie auch eine Untergliederung der Universität sein) oder aus eigenem Entschluß Entscheidungen des Kollegialorgans abzuändern. Den Mitgliedern dieses Kollegialorganes wäre zu diesem Zweck Einsicht in den gesamten Ein- und Auslauf zu gewähren, wobei zu erwarten ist, daß die Mitglieder diese Arbeit unter einander aufteilen. Sollte das "gesetzgebende" Kollegialorgan dafür zu groß erscheinen, könnte zusätzlich ein kleineres als "Aufsichtsrat" eingerichtet werden. Sollte dieser Kompromiß vom System her nicht tragbar sein, wäre der Entwurf als Ganzes abzulehnen.

2. Gegen diesen Vorschlag sollte nicht eingewendet werden, daß er zu einer Aufblähung der Verwaltung führt, wie man sich vom Entwurf umgekehrt auch keine Ersparnisse beim Sitzungsaufwand erwarten darf. Die monokratischen Organe werden, wenn sie gute Manager sind, viel Mühe aufwenden müssen, sich zu informieren

und von der Richtigkeit ihrer Entscheidungen zu überzeugen. Gleiches gilt übrigens auch für die Mitglieder der verkleinerten Kollegialorgane, die den Rückschluß mit ihrem Kurien pflegen werden müssen. An die Stelle formeller Sitzungen werden mit gleichem Zeitaufwand informelle Gespräche treten. Gelingt es den monokratischen Organen, die tatsächliche Akzeptanz herzustellen, wird es zur Befassung der Kollegialorgane nur in seltenen Ausnahmefällen kommen.

3. Unzutreffend ist das zur Verteidigung des Entwurfs angeführte Argument, er würde nur die Verfahrensweisen der parlamentarischen Demokratie auf die Universitäten übertragen. Im staatlichen Bereich wird der Wähler durch eine täglich mehrseitige innenpolitische Berichterstattung in den Zeitungen und durch andere Medien vorbereitet. Gewählt werden primär Parteien; wer von ihnen in staatliche Funktionen entsandt wird, unterliegt auch während der Legislaturperioden ihrer Disziplin. Echte oder vermeintliche Mißstände werden vom politischen Gegner oder einem Enthüllungsjournalismus aufgedeckt. Es mag sein, daß diese Mechanismen nicht voll befriedigen und unerwünschte Nebenwirkungen haben; jedenfalls ist am vorliegenden Entwurf das nahezu völlige Fehlen von Kontrollmechanismen festzustellen. Eine Pflicht zur laufenden Berichterstattung ist wohl bei allen monokratischen Organen vorgesehen, doch bleibt es naturgemäß deren Ermessen überlassen zu beurteilen, was berichtenswert ist. Die ("politische") Abwahl kann nicht schon deshalb erfolgen, weil das monokratische Organ (innerhalb seines Ermessens oder der Interpretation unbestimmter Begriffe) schlechte Entscheidungen getroffen hat, sondern lediglich wegen "gröblicher" Verletzung oder Vernachlässigung der Amtspflichten und bedarf überdies einer qualifizierten Mehrheit. Schließlich bedarf weder die Konstituierung einer wahlwerbenden Partei noch die Kandidatur eines Bundespräsidenten einer obrigkeitlichen Zulassung (ausgenommen das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften), wohl aber ist die Wahl von Rektor und Dekan unmittelbar bzw. mittelbar vom außen her beschränkt.

4. Die Beschränkung des Wahlrechtes durch von oben kommende Ternavorschläge ist untragbar; sie bedeutet in Verbindung mit der fehlenden Kontrolle, daß im Kompetenzbereich der operativen Organe eine innere Demokratie fast vollkommen fehlt. Wozu die unter dem überwältigenden Einfluß des Ministers bestellten operativen Organe weisungsfrei gestellt werden, ist unerfindlich. Darüber hinaus kann angesichts der Befristung ihrer Funktionsdauer und der uneingeschränkten Wiederbestellbarkeit von Rektor und Dekan bezweifelt werden, ob der Minister de facto nicht doch auf ihre Amtsführung Einfluß nehmen kann. Überdies wäre die Erstellung eines Ternavorschlages für die Funktion des Rektors der Objektivierung durch das Ausschreibungsgesetz (dem z.B. auch die Bestellung der Leiter der Diplomatischen Akademie, der Landesverteidigungsakademie und der Kulturinstitute unterliegt) oder ein gleichartiges Verfahren zu unterwerfen.
5. Der Entwurf überträgt die Funktionen der Personalkommission den Instituten, wobei das Zusammenwirken von Institutsvorstand und Institutskonferenz differenzierend geregelt ist. Dies ist aus mehreren Gründen bedenklich. Der Entfall der Personalkommission ist vielleicht darin begründet, daß sich in den verschiedenen Entstehungsphasen des Entwurfs die Ansicht über die Institutsgröße geändert hat. Die Ausstattung sehr großer Institute mit ihren Kompetenzen wäre gerade noch erwägenswert, aber auch hier schon zu beachten, daß die Aufsplitterung auf eine größere Anzahl von Organen für das Zustandekommen einer einheitlichen "Spruchpraxis" hinderlich ist und die Arbeit des Rektors, der die Endentscheidung treffen soll, erschwert. Dem Argument, daß den Instituten größere Fachkompetenz zukäme, ist entgegenzuhalten, daß diese in die Arbeit der Personalkommission ohnehin durch die Begründung von Anträgen, Stellungnahmen und Gutachten einfließt. Kleininstituten sollten Personalkompetenzen keinesfalls zukommen, weil sich in ihnen leicht abträgliche Machtstrukturen etablieren und persönliche Interessen walten können. Ein Obwalten der in den Erläuterungen des Entwurfs zu § 20 erwähnten Eigeninteressen ist hier erst recht zu befürchten. Probleme, die sich derzeit

aus der Unübersichtlichkeit dieser oder jener Fakultät allenfalls ergeben, können durch Bildung von Fachgruppen mit eigenen Personalkommissionen oder nach dem Entwurf durch Verkleinerung der Fakultäten und Vermehrung ihrer Zahl gelöst werden.

Zur Vereinfachung des Verfahrens sollten die Kompetenzen hinsichtlich des Bedarfs nach einer dauernden Verwendung von der Budget- und Planstellenkommission, die ebenfalls erhalten bleiben sollte, an die Personalkommission übertragen werden.

6. Bei allen numerischen Bestimmungen über die Institutsgroße ist zu beachten, daß die Errichtung und Auflassung von Instituten durch die Satzung (also durch den Senat mit Zweidrittelmehrheit), die Zuweisung von Planstellen hingegen durch den Senat (bei Universitätsprofessoren, mit einfacher Mehrheit) bzw. Dekan oder Rektor (beim übrigen Personal) erfolgt. Es stellt sich daher das Problem, ob durch die Satzung die verschiedenen Organe verpflichtet sind, für eine gewisse Mindestausstattung der Institute Sorge zu tragen (vgl. auch die Übergangsbestimmung des § 84 Abs 6) oder umgekehrt die Satzung durch die Personalausstattung präjudiziert wird. Darüber hinaus ist zu beachten, daß durch die Zuweisung nicht gesichert ist, daß die Planstellen überhaupt, bei Assistentenplanstellen auch nicht, daß sie mit einem Habilitierten besetzt sind. Es kann sich daher ergeben, daß ein Institut zumindest zeitweise den Mindestanforderungen nicht mehr entspricht.

Dem Druck, Klein- und Kleinstinstitute zu ermöglichen, sollte durch Ausbau der Z 1 und 2 des § 41 Abs 3, insbes. des Merkmals "ressourcensparend", aber auch des Merkmals "innovativ" entgegengetreten werden, d.h. daß für mehrere Fächer immer dann ein Institut zu errichten ist, wenn durch die gemeinsame Nutzung von Personal oder Geräten Ersparnisse erzielt werden können oder die Zusammenfassung der Entfaltung der Angehörigen dient. Die Raumplanung hätte dafür Sorge zu tragen, daß die rechtliche Zusammenlegung von Kleininstituten im Leben auch tatsächlich vollzogen werden kann. Jedenfalls wäre festzu-

legen, daß durch Institutsgrenzen die Forschungsfreiheit der Angehörigen nicht beeinträchtigt werden darf.

Wie bereits unter Z 5 ausgeführt, dürften jedenfalls Kleinst- und Kleininstitute die Personalkommission nicht ersetzen. Auch ist eine Beschwerdemöglichkeit für den Fall vorzusehen, daß der Vorstand andere Institutsangehörige in ihrer Arbeit behindert, indem er sie ohne Not von der Inanspruchnahme von Ressourcen ausschließt. Da Kleinst- und Kleininstitute durch den Ausfall von Gerät und Personal leicht lahmgelegt werden können, wäre zumindest hinsichtlich des nichtwissenschaftlichen Personals in §§ 30 f festzulegen, daß für den Lehr- und Forschungsbetrieb der Institute eine entsprechende zentrale Personalreserve zu halten ist.

Unter den genannten Aspekten ist zu erwarten, daß wegen des überall gleichen Sachzusammenhangs an verschiedenen Universitäten Institute mit ähnlichen Fächerkombinationen gebildet werden. Dies würde ihre Vergleichbarkeit und damit die Evaluation erleichtern. Freilich wären bei unterschiedlicher Ausstattung Abweichungen in der Institutsgröße möglich.

7. Der Entwurf schafft die organisationsrechtlichen Begleitbestimmungen zu einer Dienstrechtsreform, die offenbar immer noch in Aussicht genommen ist; naturgemäß erklärt sich das Organisationsrecht nicht über den Inhalt des Dienstrechts, sondern verweist idR auf besondere gesetzliche Bestimmungen bzw. den jeweiligen Vertrag. Da diese Stellungnahme nicht weiter gehen kann als der Entwurf, kann auch eine Bewertung der gesamten Reform noch nicht erfolgen. Das Schweigen über Andeutungen des Entwurfs z.B. betreffend zeitliche Befristungen von Dienstverhältnissen bedeutet daher keine Zustimmung; ganz im Gegenteil erscheinen organisationsrechtliche Vorgaben für ein mit Dienstnehmervertretern nicht verhandeltes neues Dienstrecht inakzeptabel. Es darf daran erinnert werden, daß der Herr Wissenschaftsminister am 28. Jänner 1991 zu Beginn des "kontinuierlichen Diskussionsprozesses mit allen Hochschulangehörigen" für das zweite Halbjahr

1991 nicht nur Diskussionen mit der universitären Öffentlichkeit, sondern auch gezielte Verhandlungen über die volle Rechtspersönlichkeit mit dem Bundeskanzleramt, über das Haushaltrecht (Gründung einer WISFINAG zur außerbudgetären Finanzierung) mit dem Bundesministerium für Finanzen und über das Dienstrecht u.a. mit der Gewerkschaft angekündigt hat. Dem gegenüber erscheint der vorliegende Entwurf als Torso. Wenn überhaupt, sollten die angekündigten Reformen in einem Zug erfolgen.

Schon jetzt kann und muß das neue Berufsbild der wissenschaftlichen Mitarbeiter (§ 29) abgelehnt werden. Es ist einem Bediensteten mit abgeschlossener Hochschulausbildung wohl nicht zuzumuten, ohne Aufstiegschance lebenslänglich auf eine "unterstützende" Funktion und eine entsprechend niedrige Arbeitsplatzwertigkeit beschränkt zu sein (siehe auch unten Z 27 und 28).

8. Die Kategorisierung der Hochschullehrer in § 17 ff des Entwurfes bringt gegenüber dem geltenden UOG keinen Rückschritt, aber auch nicht die vom Universitätslehrerverband und der Bundeskonferenz des wissenschaftlichen Personals seit Jahren geforderte Schaffung eines einheitlichen Hochschullehrerstandes. Im gegenwärtigen Entwurfsstadium soll die Diskussion nicht mit einer Fusionierung der beiden Hochschullehrerkurien oder einer Neugliederung und Verschiebung der Gewichte, die von anderer Seite gefordert werden könnte und als eine Variante des grünen Entwurfes bereits ins Auge gefaßt war, belastet werden.

Einige pragmatische Auswirkungen dürfen jedoch nicht verkannt werden. Vor allem ist die Ämterfähigkeit in weitaus größerem Maße zu erweitern, als es nach dem Entwurf der Fall ist. Man kann materiell auf Lehr- und Forschungserfahrung, formell z.B. auf die Definitivstellung abstellen. Jedenfalls ist das passive Wahlrecht aber allen Habilitierten für alle Funktionen ohne Wenn und Aber einzuräumen. Der Bezug zum Wissenschaftsbetrieb ist durch die *venia* ausreichend nachgewiesen. Im übrigen ist vor allem von den Managerfähigkeiten auszugehen, die im gegenwärtigen Personalstand von Personen, die die Plan-

stelle eines Universitätsprofessors bekleiden, weder nachgewiesen noch diesen vorbehalten sind. Auch liegt eine Erweiterung der Ämterfähigkeit im Sinne einer Deregulierung. - Selbstverständlich sollte die Idee eines einheitlichen Hochschullehrerstandes auch in der Bildung der Kollegialorgane ihren Niederschlag finden. Angesichts der drohenden Entmachtung derselben sollte dies eine *cura posterior* sein; wenn allerdings die "ProKo" einen Vorrang der Professoren verlangt (Kolb in Uni-Magazin, SS 1993, S. 10) oder der "UPV" eine Beschlusßfassung im Senat gegen die Mehrheit der Professoren ablehnt, ist die genannte Gegenforderung mit gleichem Nachdruck schon jetzt anzumelden.

9. Einige Bestimmungen sind dem geltenden UOG entnommen. Das könnte als besondere Bestätigung durch den Gesetzgeber gewertet werden. Daher sollten auch sie inhaltlich wie legistisch überprüft werden. Das kann in dieser Stellungnahme nicht geschehen; sie kann auch auf die Problematik anderer Details nicht einmal annähernd eingehen.

Detailkritik

10. Zu § 1 Abs 2: Als leitende Grundsätze sollten wegen der Gefahr eines Umkehrschlusses nur solche genannt werden, die universitätsspezifisch sind, z 5 bis 7 daher entfallen. Hingegen sollte die Mitbestimmung wieder aufgenommen werden.

Zu § 1 Abs 3 Z 1: Es wäre voranzustellen: "Bewahrung des Wissens und".

Zu § 1 Abs 3 Z 5: Die Koordinierung ist nicht Selbstzweck, sondern dient allen anderen Aufgaben, ist daher nicht neben diesen anzuführen; sie könnte allenfalls unter die leitenden Grundsätze aufgenommen werden.

11. Zu §§ 2 Abs 2 und 5 Abs 1 (Verfassungsbestimmungen), auch Erläuterungen, Seite 167, 170 und 173 der Druckfassung: Obwohl die Worte "im Rahmen" der Gesetze bis 1925 Tradition hatten

und vermutlich an ihre historische Bedeutung angeknüpft wird, besteht vielfach Unklarheit, wie weit das Legalitätsprinzip dadurch aufgeweicht wird. Es fällt auf, daß die Erläuterungen die Möglichkeit des Tätigwerdens universitärer Organe in einem von (staatlichen) Regelungen freien Raum verneinen. Die klassische Bedeutung der in Rede stehenden Formulierung bestand jedoch darin, daß sie einerseits ein Handeln contra legem ausgeschlossen, andererseits aber ein Handeln praeter legem großzügig ermöglicht hat. Es sollte sehr wohl möglich sein, durch Satzung und Richtlinien organisations- und materiellrechtlich zusätzliche Einrichtungen (zu denken wäre angesichts der Problematik der Klein- und Kleinstinstitute z.B. an über die Fachbereiche gemäß § 64 hinausgehende Institutsverbände), Delegationen, Bindungen und Voraussetzungen zu schaffen. Obwohl der Determinierungsgrad des Entwurfes immer noch sehr hoch ist, sollten seine Regelungen grundsätzlich nicht als abschließend angesehen werden. Ganz offensichtlich geht der Entwurf von der Erwartung aus, daß Rechtssätze, die nicht übernommen werden, deshalb nicht verschwinden, sondern in der Gestalt von Richtlinien wieder eingeführt werden. Als Beispiel seien die erst durch die kleine UOG-Novelle (§ 28 Abs 1 UOG) eingeführten Berufungskriterien (außeruniversitäre Tätigkeiten, Auslandserfahrung und Managementfähigkeiten) genannt. Selbstverständlich muß eine Ergänzung des neuen Gesetzes auch in jeder anderen Richtung möglich sein.

12. Zu § 2 Abs 3 und 4: Die Beschränkung der Rechtsfähigkeit auf die Universitäten als Ganzes schafft einen Haftungsverbund zur Tragung unerwarteter, mit fast allen Projekten irgendwie, wenn auch nur entfernt verbundener Risiken. Weitere Vorteile liegen in der Rechtssicherheit, im Arbeitnehmerschutz, in der Zusammenfassung der Personalvertretung und der Möglichkeit kollektivvertraglicher Gestaltungen. Die Regelung sollte in dreifacher Hinsicht ergänzt werden:
 1. Einem Institutsangehörigen kann der Vertragsabschluß für ein von ihm initiiertes Projekt nur aus wichtigen Gründen verweigert werden. Hierüber ist mit Bescheid abzusprechen. Auf diese Weise soll vermieden werden, daß Universitätsangehörige

durch einen trägen Leiter oder Rektor frustriert bzw. gezwungen werden, auf die für sie riskante Durchführung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung auszuweichen.

2. Der Abschluß von Projekten bis zu einer gewissen Größenordnung kann bei bloßer Meldepflicht vom Rektor an Universitätssangehörige allgemein delegiert werden.

3. Die Universität und ihre Angehörigen (insbes. vom Projektleiter im Fall des Abs 8 aufgenommenes Personal, siehe auch unten Z 18 und 31) genießen, wenn bei einer Tätigkeit, die universitären Aufgaben (§ 1 Abs 3) dient, dem Bund ein Schaden entsteht, die Begünstigungen des § 2 (auch bei Schädigungen Dritter des § 3?) Dienstnehmerhaftpflichtgesetz. Eine solche Haftungsnorm ist u.a. auch für Dozenten, die in keinem Dienstverhältnis stehen, von Bedeutung, sofern ihre Forschungstätigkeit nicht zur Hoheitsverwaltung zählt und der Organhaftpflicht unterliegt.

13. Zu § 6 Abs 1: Der letzte Satz, dessen Z 2 Mißverständnisse erregen könnte, ist mit Rücksicht auf die Aufzählung der Voraussetzungen in Abs 3 überflüssig. Er kann entfallen.

14. Zu § 11 Abs 1 Z 1: Da dienstliche Gründe (z.B. an Universitätskliniken) der gleichzeitigen Anwesenheit sämtlicher Angehöriger einer Personengruppe entgegenstehen können, dadurch das aktive Wahlrecht aber nicht beschränkt werden darf, sollten das Erfordernis einer Wahlversammlung und die Ausgestaltung des Wahlaktes der Satzung überlassen werden. Diese könnte z.B. für solche Fälle die Möglichkeit der Stimmabgabe innerhalb einer gewissen Zeit nach Beendigung der Diskussion in der Wahlversammlung oder Briefwahl vorsehen.

Zu § 11 Abs 2: Für eine Sonderregelung hinsichtlich der Studierenden besteht in diesem Absatz kein Grund.

15. Zu § 12 Abs 3: Um die Erreichung des Präsenzquorums gemäß Abs 1 zu erleichtern, ist der zeitweise Eintritt des Ersatzmitglieds schon bei vorübergehender, aber langfristiger Verhinderung zu ermöglichen. Im übrigen entspricht eine Bestimmung

wie diese nicht dem Reformziel der Deregulierung und ist daher entbehrlich.

16. Zu § 14 Abs 6: Die Begriffsmerkmale "allenfalls" und "Sonderfälle" sind näher zu determinieren. Unter "allenfalls" könnte z.B. die Erfüllung von Berufungszusagen verstanden werden. Bei "Sonderfällen" wäre an unerwartete Bedürfnisse (z.B. zur Behebung von Schäden, Konservierung seltener archäologischer Funde, vermehrter Zustrom von Studenten) und Gelegenheiten (z.B. Subskriptionen, Okkasionsskäufe) zu denken. Es handelt sich hier um ein regelmäßiges Sorgfaltsgesetz; die Bildung einer Reserve sollte daher verpflichtend vorgeschrieben werden. Sie sollte ferner dezentral erfolgen, d.h. bei der Bemessung und Verwendung der Reserve des Universitätenkuratoriums und des Rektors (der Universität) sind nur Sonderfälle zu berücksichtigen, die aus der Reserve des Rektors (der Universität) bzw. des Dekans (der Fakultät) nicht bewältigt werden können.
17. Zu § 15 Abs 4 Satz 2 und § 40 Abs 3 Z 11: Die Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden sollte nicht zu einem Scherbengericht entarten. Die Evaluation muß rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Überall dort, wo Evaluierungsergebnisse unmittelbar oder mittelbar persönliche Konsequenzen für die Evaluierten bzw. Angehörigen der evaluierten Einheit erwarten lassen, ist ein der Leistungsbeurteilung der Beamten ähnliches, verrechtlichtes und der Mitwirkung seitens der Personalvertretung unterliegendes Verfahren einzurichten.
18. Zu § 16: Der Kreis der Universitätsangehörigen ist zu eng geraten. Bei Z 5 ist nicht einzusehen, weshalb Personen, die an der Universität als werkvertragliche "Unternehmer" ein bescheidenes Dasein fristen, ausgeschlossen sein sollen. (Damit soll dieser oft nur zur Vermeidung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen zum Schein gewählten Konstruktion nicht das Wort geredet werden.) Ebensowenig ist einzusehen, weshalb Studierende einschließlich der Dissertanten, nicht

aber außerhalb eines Dienstverhältnisses stehende Habilitanden, weshalb ferner Emeritierte Ordentliche Universitätsprofessoren, nicht aber sonstige im Ruhestand befindliche (oder nach ASVG pensionierte ehemalige) Bedienstete einbezogen sind. Bei Ausschluß der genannten Personen besteht die Gefahr, daß Regelungen über die Inanspruchnahme von Einrichtungen (siehe unten Z 31) oder haftungsrechtliche Begünstigungen (siehe oben Z 12) präjudiziert werden. Es wäre eine allgemeine Formulierung vorzuziehen: Als Universitätsangehörige gelten alle Personen, die an der Universität tätig sind, um deren Aufgaben zu erreichen. Dazu gehören im Falle des § 2 Abs 8 auch Mitarbeiter der Universitätsangehörigen. Der im Entwurf enthaltene Katalog sollte nur demonstrativen Charakter haben.

19. Zu § 17 Abs 1: Mehrere hier angeführte Personengruppen können weder als Hochschullehrer im Sinne des BDG 1979 noch als "Personal" aufgefaßt werden. In Ermangelung einer prägnanten, alle Personengruppen umfassenden und unmißverständlichen Bezeichnung wäre folgende Formulierung vorzuziehen: "Den Lehr- und Forschungsbetrieb besorgen:".
20. Zu § 20 Abs. 1: Es fällt auf, daß die Größe der Kommission wie auch anderer Kommissionen im Gesetzestext nicht geregelt ist; auch die Regelung durch die Satzung ist nicht ausdrücklich vorgesehen (§ 5 Abs 2 d. Entw.). Da das Gewicht der vom Dekan ernannten Mitglieder von der Gesamtzahl abhängt, sollte dem Dekan diesbezüglich keine Freiheit gelassen werden. Die Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Gesamtfakultät ist diskussionswürdig; man muß sich aber dessen bewußt sein, daß sie die vom geltenden UOG verfolgte Ausrichtung der Berufungs- und Habilitationskommissionen auf die fachliche Kompetenz in Frage stellt.

Da nicht zuletzt auch das nichtwissenschaftliche Personal von der Realisierung der von einem Kandidaten verfolgten wissenschaftlichen Intentionen betroffen ist und die diesbezüglichen Möglichkeiten beurteilen kann, wäre die Beziehung eines

Vertreters dieser Personengruppe im Berufungs- (nicht Habilitations-)Verfahren zumindest mit beratender Stimme zu erwägen.

Zu § 20 Abs 4: Über das Erfordernis einer Anreicherung dieser Bestimmung durch Richtlinien siehe oben Z 11 vorletzter Satz.

Zu § 20 Abs 5 und 6: Die Bestimmungen des § 5 a.E. und Abs 6 a. A. sind unterdeterminiert. Die Machtfülle insbesondere des Rektors ist zu begrenzen. Die Stellungnahme durch den Dekan bzw. die Möglichkeit einer Zurückweisung durch den Rektor sollte sich auf den Fall beschränken, daß die Begründung des Vorschlages durch die Berufungskommission nicht schlüssig ist oder ein sonstiger Verfahrensmangel vorliegt. Die Bildung einer neuen Berufungskommission ist nicht erforderlich. Auch in anderen Verfahren fällt die Kompetenz nach Aufhebung einer Entscheidung an das erstinstanzliche Organ zurück.

21. Zu § 18 Abs 2, § 21 Abs 2, § 22 Abs 2 und § 23 Abs 2: Diese Bestimmungen könnten bzw. sollten durch Verweis auf den die Rechte der Dozenten betreffenden § 24 Abs 2 verkürzt werden. Die Rechte der (Ordentlichen und Außerordentlichen) Universitätsprofessoren und die der Dozenten werden in § 18 Abs 2 und in § 24 Abs 2 gleichlautend geregelt, eine Diskriminierung der übrigen Träger der großen Lehrbefugnis (Gast-, Emeritierte und Honorarprofessoren) hinsichtlich der Benützung von Einrichtungen ("nach Maßgabe der Entscheidung des zuständigen Universitätsorgans") und der Abhaltung von Lehrveranstaltungen an anderen Fakultäten (Universitäten) erscheint nicht gerechtfertigt (siehe auch unten Z 31).
22. Zu §§ 21 und 27: Bei Gastprofessoren und Lehrbeauftragten ist, wenn das Rechtsverhältnis zu ihnen als ein privatrechtliches aufgefaßt wird, mit den allgemeinen Normen des Bürgerlichen Rechts das Auslangen zu finden. Besondere gesetzliche Bestimmungen könnten nur den Charakter einer Selbstbindung haben. Bei Forschungsleistungen erscheint es fraglich, ob diese im Sinne eines Werkvertrages beschrieben werden können (über reine Forschungs-Gastprofessuren siehe Z 26). Mit Rück-

sicht auf die Belastung der Ressourcen des Instituts sollte der Institutskonferenz ein Recht auf Stellungnahme eingeräumt werden (vgl § 42 Abs 1 Z 4 des Entwurfes, beachte auch Z 5 iVm § 17 Abs 1, wonach auch Gastprofessoren und Lehrbeauftragte zum Personal gehören). Sowohl bei Gastprofessoren als auch bei Lehrbeauftragten ist zu vermeiden, daß sie in eine existenzielle wirtschaftliche Abhängigkeit geraten und durch ihre Aufgaben abgedeckt werden, für die eine Planstelle zu schaffen wäre.

23. Zu § 23: Die Verleihung der Lehrbefugnis durch Bestellung zum Honorarprofessor sollte mit Rücksicht auf die Identität der Rechtsfolge an dieselben materiellrechtlichen Voraussetzungen und verfahrensrechtlichen Sicherungen ihrer Erfüllung gebunden werden wie die Habilitation, der Unterschied (in Würdigung besonderer Leistungen) lediglich in der Initiative seitens des Fakultätskollegiums, der Freiheit von Stempelgebühren u. dgl. bestehen. Verdiente Lehrbeauftragte könnten auf andere Weise geehrt werden. Während bisher nur Ordentliche, Außerordentliche und Emeritierte Universitätsprofessoren der betreffende Fakultät von der Verleihung ausgeschlossen waren, sind es nun alle Personen, die in einem der verleihenden (richtiger: dadurch an der Verleihung gehinderten) Universität zugeordneten Dienstverhältnis zum Bund stehen. Diese in den Erläuterungen nicht begründete Erweiterung der Ausnahme ist nicht gerechtfertigt; dies ist beim Personal im Sinne des § 31 des Entwurfes besonders eklatant.
24. Zu § 24 Abs 1: Zur Klarstellung ist zu ergänzen: "als solche"; diese rein negative Aussage, durch die der rechtliche Status in keiner Weise charakterisiert wird, ist überdies entbehrlieh.
25. Zu § 25 Abs 3: Die Entsendung von zwei Mitgliedern in die Habilitationskommission durch den Dekan wird nicht besonders begründet. Gesichtspunkte der Gesamtfakultät können bei einer Habilitation, bei der es um die Prüfung einer individuellen Qualifikation und Eignung geht, nicht maßgebend sein.

26. Zu § 26 Abs 2: Die Beschränkung des Rechts der Universitätsassistenten, Einrichtungen der betreffenden Universität zu benützen, auf das Gebiet des Faches, zu dessen Betreuung sie aufgenommen wurden, widerspricht der sonst stets erstrebten Interdisziplinarität (siehe auch unten Z 31).

Zu § 26 Abs. 3: Die Schaffung des Begriffes eines Universitätsassistenten im organisationsrechtlichen Sinn ist verwirrend. Am Grundsatz einer ausgewogenen Mischverwendung sollte im Sinne der Verbindung von Forschung und Lehre festgehalten und mit der Ausnahmebestimmung des § 180 Abs 4 BDG 1979 das Auslangen gefunden werden. Gegen eine vorübergehend ausschließliche Verwendung in einem Bereich ist nichts einzuwenden, soferne dadurch die Erreichung der Qualifikationsziele nicht gefährdet wird. Wie schon oben Z 8 ist nochmals auf die Idee eines einheitlichen Hochschullehrerstandes hinzuweisen, der durch den Assistentenbegriff des Entwurfes in der Relation zu den Universitätsprofessoren gefährdet wäre. Auch eine reine Forschungs-Gastprofessur ist übrigens abzulehnen; es wäre unsinnig, gerade durch Gastprofessoren die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen nur in der Forschung zu bereichern. Wenn Bundeslehrer wirklich benötigt werden, ist diese Kategorie beizubehalten. Ihre ganze Laufbahn ist von der eines Assistenten verschieden. Soferne nicht auch eine Änderung des Lehrerdienstrechtes erfolgen sollte, wäre eine Mobilität von einer Höheren Schule an eine Universität praktisch ausgeschlossen bzw. müßte es zu dienstrechtlichen Fiktionen kommen.

Bei der Umschreibung der Pflichten eines Assistenten fehlt in den Erläuterungen ein Hinweis darauf, daß die Formulierung genügend Spielraum bietet, den Stadien einer Assistentenlaufbahn (d.h. der persönlichen Entwicklung des Betroffenen, insbesondere seiner Verselbständigung in der Lehrtätigkeit) Rechnung zu tragen. Im Sinne bereits geltender gesetzlicher Bestimmungen sollte § 26 Abs. 3 lauten: "Durchführung von und verantwortliche Mitwirkung an Lehrveranstaltungen".

Zu § 20 Abs. 4: Als selbstverständlich wird vorausgesetzt, daß die gegenwärtigen Regelungen des BDG 1979 betreffend Antragstellung des Assistenten und **bescheidmäßige** Absprache über sein Dienstverhältnis erhalten bleiben. Unter dem Aspekt des Schutzes vor Willkür wird übrigens auch der Begriff "Betreuung" in Abs. 3 abgelehnt. Über die Notwendigkeit der Personalkommission siehe oben Z 5.

27. Zu § 29: Siehe oben Z 7 und unten Z 28.

Es fällt auf, daß die in Abs 4 festgelegten Pflichten (wissenschaftliche Unterstützung im Lehr- und Forschungsbetrieb) in keiner Weise den von den Erläuterungen ins Auge gefaßten Aufgaben des "**wissenschaftlichen Managements**" entsprechen. Tatsächlich kann wie im zentralen Bereich auch an (insbes. Groß-)Instituten Bedarf an Bediensteten bestehen, die einer Hochschulausbildung bedürfen, um Verwaltungsaufgaben, nicht zuletzt die Vorbereitung von Entscheidungen (Anträgen) in Leitungs- und Planungsangelegenheiten, durchzuführen. Ihre Qualifikation kann juristisch, betriebswirtschaftlich und/oder fachwissenschaftlich sein. In letzterem Fall ist ihnen (in beschränktem Maße im dienstlichen Interesse) Gelegenheit zu fachwissenschaftlicher Arbeit zu geben, damit sie den Kontakt zu ihrem Fach nicht verlieren. (Gleiches gilt übrigens auch für den Rektor.) Für sie könnte eine eigene Kategorie vorgesehen werden.

28. Zu § 30: Der Ausdruck "**nichtwissenschaftliches Personal**" ist unglücklich, weil auch dieses einen Wissenschaftsbezug aufzuweisen hat. Er ergibt sich aus dem Einsatz im Lehr- und Forschungsbereich, so daß eine *contradiccio in adiecto* vorliegt. Ohne Kenntnis der Begriffe und der in Frage kommenden Zusammenhänge kann auch eine Schreibkraft ein Manuscript nicht lesen bzw. ein Diktat nicht verstehen. Noch spezifischere Fertigkeiten werden im technischen Bereich gefordert. Das Wort "**nichtwissenschaftlich**" sollte etwa durch "**unterstützend**" ersetzt werden.

Für das unterstützende Personal im Institutsbereich sollte eine einheitliche Regelung gefunden werden, gleichgültig welcher Verwendungsgruppe dieses Personal angehört und welcher schulischen oder außerschulischen Ausbildung es bedarf. Grundsätzlich sollten alle Verwendungsgruppen in Betracht kommen, abgeschlossene Hochschulausbildung zur Erfüllung von Forschungs- und Lehraufgaben jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen, weil dadurch ohne sachliche Begründung eine mit den Hochschullehrern konkurrierende Verwendung etabliert und die Intentionen der noch verhältnismäßig jungen Reform des Hochschullehrer-Dienstrechtes unterlaufen würden. ~~Keinesfalls~~ sollte man auf den Gedanken kommen, die Bestellung zum Hochschullehrer (auch Assistenten) als Aufstiegschance für wissenschaftliche Mitarbeiter erscheinen zu lassen und durch die Aufeinanderfolge der beiden Verwendungen die Laufbahn insgesamt zu verzögern. Tendenzen in dieser Richtung sind in Form der Vorschaltung eines Vertragsassistentenverhältnisses als Überbrückungshilfe bereits festzustellen.

29. Zu § 31: Es ist zu klären, ob die Nacherwähnung dieses Personenkreises in § 48 Abs 2 Z 4, § 52 Abs 2 Z 4 und § 82 Z 4 auf einem Redaktionsverssehen bzw. auf welchem anderen Grund beruht.
30. Nach § 35: Auf einem Redaktionsverssehen dürfte es beruhen, daß wohl in § 10 Abs 1 die Pflicht, bei der Willensbildung der Kollegialorgane mitzuwirken, festgeschrieben ist, im folgenden aber einer Verpflichtung, in den Instituten Verwaltungsarbeit zu leisten, bei keiner Personengruppe (nur andeutungsweise hinsichtlich des nichtwissenschaftlichen Personals in § 30 Abs. 2 und nur in den Erläuterungen hinsichtlich der wissenschaftlichen Mitarbeiter gemäß § 29) gedacht wird. Im Interesse der Praktikabilität kann davon keine Personengruppe ausgeschlossen sein. Um das Funktionieren der Institute zu gewährleisten, ist die Verwaltung auf alle dort Beschäftigten aufzuteilen und sind deren diesbezügliche Leistungen entsprechend zu würdigen.

31. Nach § 35: Der ganze Abschnitt erweckt (wie übrigens auch das geltende UOG) den Eindruck, daß die Forschung an den Universitäten von einer geschlossenen Gesellschaft betrieben wird und ihre Einrichtungen grundsätzlich auch nur dieser geschlossenen Gesellschaft zugänglich sind. Die Forschung durch Studierende wird nicht erwähnt, ihre Regelung anderen Gesetzen überlassen. Lediglich im Zusammenhang mit dem Haushaltsrecht werden "Außenstehende" erwähnt (§ 14 Abs 10). Richtigerweise müßten die Universitäten in Erfüllung ihrer Aufgaben allen Personen Platz bieten, die ernsthaft eine Forschung betreiben, gleichgültig ob sie sich in einem Dienstverhältnis oder (bereits) im Besitz der Lehrbefugnis befinden. Dem hätte die sachliche (und räumliche) Ausstattung der Universitäten zu entsprechen. Solange dies nicht der Fall ist, ist primär die Deckung des Bedarfs der Bediensteten sicherzustellen; es wäre inkonsistent, sie zu besolden, dann aber ihre Arbeit zu behindern.

In mancher Hinsicht, insbes. bei der Inanspruchnahme von Einrichtungen, sind daher Differenzierungen nach dem dienstrechlichen bzw. werkvertraglichen Status und Regelungen, die einen solchen voraussetzen, verfehlt. Entscheidend müßten Notwendigkeit, Bedeutung und Aussichten eines Vorhabens sein.

32. Zu § 40 Abs 3: Selbstverständlich finden die Aufgaben des Studiendekans ihre Grenzen bei der Lehrverpflichtung (fachlich und quantitativ), sind bei der Erteilung von Lehraufträgen die zur Wahrung der Objektivität üblichen Standards und bei der Evaluierung (siehe auch oben Z 17) rechtsstaatliche Prinzipien zu beachten. Dies wird im Gesetzestext des Entwurfs offenbar der Kürze wegen nicht ausgesprochen, sollte aber wenigstens in den Erläuterungen festgehalten werden. Ebenso wie die Anerkennung von Prüfungen und akademischen Graden wird sich auch die Erfüllung der übrigen Aufgaben auf materiell-rechtliche Grundlagen stützen müssen; sie kann gesetzliche Bestimmungen nicht entbehren bzw. sich über derzeit bestehende gesetzliche Regelungen und von diesen eingeräumte Freiheiten nicht hin-

wegsetzen. Die grundsätzliche Kritik an der monokratischen Entscheidungsfindung (s. oben Z 1) gilt selbstverständlich auch hier und dies umso mehr, als nicht einmal das sonst übliche (unzulängliche) Sistierungsrecht vorgesehen ist; mit den bestehenden Studienkommissionen und deren Vorsitzenden müßte das Auslangen zu finden sein. Über die Abberufung des Studiendekans siehe unten Z 37.

33. Zu § 41: Siehe oben Z 6.
34. Zu § 45 Abs 2: Es erstaunt, daß die Idee einer Repräsentation auch unter den Professoren, die in Form der fakultativen (!) Generalkommission in der Entstehungsgeschichte der kleinen UOG-Novelle aufgetaucht ist und schließlich gestrichen wurde, nun zwingend wiederkehrt. Für ein legislatives Organ ist auch eine größere Mitgliederzahl denkbar. Sie liegt im Interesse der Heranbildung eines breiteren, für andere Funktionen in Betracht kommenden Personenkreises und auch der Fluktuation innerhalb des Kollegiums. Für ein Kollegium mit den Funktionen eines Aufsichtsrates (siehe oben Z 1) wäre hingegen eine geringere Mitgliederzahl empfehlenswert.
35. Zu § 46 Abs 1 Z 9 und 10: Siehe oben Z 16.
Zu § 46 Abs 3: In den Erläuterungen zu dieser Bestimmung wird die von oben ausgehende Bestellungsstruktur, die dem Entwurf zugrunde liegt, deutlich: Der bestimmende Einfluß des Rektors auf die Bestellung des Dekans ist selbstverständlich, die Wahl durch das Fakultätskollegium aus einem Ternavorschlag bloße Konzession zur Vermeidung horizontaler Konflikte (siehe auch oben Z 4). Die Beschränkung der Wahl durch einen Ternavorschlag ist vielmehr aus den schon oben (Z 4) dargelegten Gründen abzulehnen.
36. Zu § 48 Z 1, Z 11: Das inhaltlich (weil gegen die Ausübung von Ermessen und an der Grenze des Vertretbaren liegende Interpretationen keine Handhabe gegeben ist, siehe oben Z 1), formell (durch Zweidrittelmehrheit) und zeitlich (weil nachfolgende)

beschränkte Sistierungsrecht ist vollkommen unzulänglich. Das gilt auch bei anderen Kollegialorganen.

37. Zu § 50 Abs 2: Siehe oben Z 4. Die Bestellung des Rektors droht von mehreren Seiten her verpolitisiert zu werden. Die österreichische Erfahrung lehrt, daß die Erstellung des Ternavorschlages durch den Minister nicht frei von parteipolitischen Erwägungen bzw. Gegenstand parteipolitischen Ausgleiches sein wird. Nach der für die Universitätsversammlung vorgesehenen Viertelparität wird ferner die halbe Wählerschaft von Gruppen (nichtwissenschaftliches Personal, Studenten) gebildet, die traditionell parteipolitisch orientiert und differenziert sind.

Zu § 50 Abs 3: Die in den Erläuterungen enthaltene Diskriminierung habilitierter Universitätsassistenten (nicht auch habilitierter extranaei!) ist abzulehnen. Die Bekleidung der Planstelle eines Universitätsprofessors ist gegenüber der Habilitation keine zusätzliche wissenschaftliche Qualifikation, ihr Fehlen lediglich Ausdruck eines Planstellenmangels. Selbst wenn sie eine wissenschaftliche Qualifikation sein sollte, müßte diese bereits dann gegeben sein, wenn der Habilierte einmal in einen Berufungsvorschlag aufgenommen wurde, ebenso auch bei Titular-Universitätsprofessoren. Auch das Argument, Assistenten seien schon von der Besoldung her "nicht dazu da", wird dadurch ausgeräumt, daß bei der Bestellung zum Rektor (anders als beim Dekan und beim Institutsvorstand) ein neues Dienstverhältnis begründet wird.

Die Verbreiterung der Fähigkeit, zum Rektor bestellt zu werden, ist wegen des oben (Z 1 und 8) beschriebenen Kandidatenmangels grundsätzlich zu begrüßen. Zu bedenken ist allerdings, daß Rektoren, die dem Lehrkörper der betreffenden Universität nicht angehören, ihre wissenschaftliche Nabelschnur abgeschnitten würde oder aber ihre Betätigung an dem ihrem Fach entsprechenden Institut der neuen Universität dort Unruhe stiften könnte. Ferner stellt sich die Frage, wie sich, wenn sie dann nicht gerade zur Pensionierung anstehen, nach

Ablauf der Funktionsdauer ihre berufliche Zukunft gestalten soll. Es kann nicht genug betont werden, daß eine Reform mit den Menschen steht und fällt. Sie können gerade durch ein System, in dem der Rektor im Interesse seiner Wiederbestellung kurzfristiger Erfolge bedarf und entsprechend unter Druck steht, nicht neu geschaffen werden. Ob die in den Kostenberechnungen vorgesehene finanzielle Attraktivität der richtige Weg ist, für einen von außen kommenden Rektor die dargelegten Unsicherheiten und Nachteile auszugleichen, darf bezweifelt werden. Sprunghaftigkeit allein zur Förderung des persönlichen wirtschaftlichen Fortkommens birgt die Gefahr, daß der Rektor auch die Universität, die ihn gewählt hat, bei einer sich ihm bietenden günstigen Gelegenheit verläßt; unter den Charaktereigenschaften eines Rektors sollte sie eher unerwünscht sein.

Zu § 50 Abs 4 und § 46 Abs 7: Ein Überlappen der Funktionsperioden der Rektoren und der Dekane, wie es bisher der Fall war und z.B. auch bei den Bundestheatern gepflogen wird, wäre im Interesse der Kontinuität wünschenswert und erforderlich.

Zu § 50 Abs. 7: Unter den im Entwurf festgelegten strengen materiellen Voraussetzungen, deren Verhältnis zu den Entlassungsgründen des § 34 VBG untersuchenswert wäre, ist es zumindest unzweckmäßig, die Universitätsversammlung bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung (!), den Rektor abzuberufen, durch das Erfordernis einer Zweidrittelmehrheit zu behindern. Ein weiterer Mangel dieser Bestimmung liegt darin, daß sie es nicht erlaubt, den Rektor, ohne daß ihm eine größliche (!) Verletzung der Amtspflichten nachgewiesen werden kann, abzuberufen, weil er das Vertrauen der Universitätsversammlung verloren hat; für diesen Fall könnte das Erfordernis einer qualifizierten Mehrheit erwogen werden (siehe auch oben Z 3, vgl. auch oben Z 36). Dies gilt für die Abberufung sämtlicher monokratischen durch die entsprechenden Kollegialorgane, wobei es wohl ein Redaktionsversehen ist, daß die Abberufung des Studiendekans zwar vorgesehen, aber nicht geregelt ist.

38. Zu § 51: Der Entwurf läßt eine Regelung der materiellen Voraussetzungen für die Bestellung zum Vizerektor wie auch eine nähere Regelung des Verfahrens vermissen. Es bleibt daher unklar, ob die Universitätsversammlung frei sein soll oder durch die Satzung Beschränkungen unterworfen werden kann. Der Verweis auf § 48 Abs. 9 betrifft wohl die Abberufung und sollte lauten: § 46 Abs. 9.
39. Zu § 71: Angesichts der gesteigerten Bedeutung, die der Entwurf wie auch schon die kleine UOG-Novelle der Lehre beimitzt, erstaunt es, daß Abteilungen für Hochschuldidaktik nicht mehr vorgesehen sind. Sie müßten für Studiendekane und Studienkommissionen ein unentbehrliches Hilfsorgan sein. Auch wäre die Beratung der Universitätsangehörigen, insbesondere der Universitätslehrer, von größtem Wert. Es bringt nichts, von ihnen didaktische Fähigkeiten zu verlangen, ohne ihnen Gelegenheit zu bieten, solche zu erwerben. Wenn Abteilungen für Hochschuldidaktik bisher nicht realisiert wurden, ist dies ein Grund, dem Auftrag des Gesetzgebers Nachdruck zu verleihen, nicht aber die maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen aufzuheben bzw. die Einrichtung der Satzung zu überlassen.
40. Zu § 71: Während die Unterstützung der Universitätsangehörigen durch Bürodienste in § 72 vorgesehen bzw. vorzusehen ist, steht eine Einrichtung zur Unterstützung ihrer Mitwirkung an der Meinungsbildung universitärer Organe durch Entwicklung ihrer Fähigkeiten zur Führung von Mitarbeitern und zur Teamarbeit aus.
41. Zu § 71 Abs 1 Z 2 und Abs 3: Die fachliche Selbständigkeit jedenfalls der Hauptbibliotheken sollte erhalten bleiben, ebenso die Funktion der Universitätsbibliotheken bei der Erfassung der in den Instituten und Fakultäten vorhandenen Bestände, deren Erschließung für Außenstehende sowie der Besorgung der Fernleihe für Universitätsangehörige. Gleichzeitig sollte die Abgrenzung der für den universitären bzw. allgemeinen Gebrauch bestimmten Mittel (Sachaufwand) zugunsten jener neu erfolgen.

42. Zu § 72 Abs. 1 Z 8: Es ist klarzustellen, daß die Befassung der zentralen Verwaltung mit Drittmittelangelegenheiten unterstützender Natur, aber nicht zwingend ist. Die Bewegungsfreiheit des Projektleiters darf nicht beschränkt werden.

Zu § 72 Abs 4: Da Institutspersonal dafür nicht herangezogen werden soll, muß es nicht nur dem Organ als Ganzem, sondern auch seinen Mitgliedern möglich sein, das Dekanat z.B. für das Schreiben von Anträgen und Protokollen in Anspruch zu nehmen.

43. Zu § 80: Das Universitätenkuratorium sollte nicht dazu dienen, dem Minister dem Anschein nach Verantwortung abzunehmen. Es könnte jedoch als kraft seiner Zusammensetzung angesehenes Beratungsorgan, über das sich der Minister nicht leicht hinwegsetzen kann, von Wert sein. In den in Abs 5 Satz 1 aufgezählten Angelegenheiten besteht ohnehin ein kaum eingeschränkter Genehmigungsvorbehalt zugunsten des Ministers; die Voraussetzungen des Satzes 2 sind so allgemein, daß sich damit alles begründen läßt. Die Befassung des Ministers mit Budgetangelegenheiten an vorderster Front ist auch deshalb notwendig, weil er die Erfordernisse der Universitäten bei den Budgetverhandlungen mit dem Finanzminister und bei den Beratungen der Bundesregierung bis ins Detail vertreten muß.

Den betroffenen Universitäten ist ein Antrags- und Anhörungsrecht einzuräumen.

Die Nichterwähnung der Bundeskonferenz des nichtwissenschaftlichen Personals in Abs 9 dürfte auf ein Redaktionsverssehen zurückzuführen sein. - Trotz fehlender Sanktionsmöglichkeiten sollte festgeschrieben werden, daß die Mitglieder des Universitätenkuratoriums einen gewissen Wissenschaftsbezug aufweisen müssen. § 6 Abs 1 wäre, da er die Kompetenzen des Hauptausschusses des Nationalrates erweitert, als Verfassungsbestimmung zu deklarieren. Zwischen Mitgliedern wissenschaftlicher und nicht oder nur nebenbei wissenschaftlicher Herkunft sollte zumindest Parität bestehen; zur Erreichung dieser Parität

tät könnte auch den Bundeskonferenzen, die gerade wegen ihrer koordinierenden Funktion dazu berufen sind, ein Vorschlagsrecht eingeräumt werden.

44. Zu § 82: Die Einleitung des Abs 1 ("Zum Zwecke ...") und Abs 5 ("Aufgaben") sind systematisch nur aus einem historischen Grund von einander getrennt (der nunmehr gekürzte Abs 5 wurde erst 1978 angefügt); sie sind zu einer einheitlichen Bestimmung zusammenzuziehen, wobei Abs 1 fast völlig in Abs 5 Z 3 aufgehen könnte.
45. Zu § 84: Das gestaffelte Inkrafttreten erlaubt nicht, aus gewonnenen Erfahrungen Lehren zu ziehen. Es dient lediglich der verwaltungstechnischen Bewältigung des Übergangs. Es wäre zu erwägen, die zeitliche Abstufung so zu gestalten (zu erstrecken), daß aus den Erfahrungen der ersten und zweiten Phase legislative Konsquenzen gezogen werden können.
46. Zu § 85 Abs 2 Z 2: Wenn die Existenzlektoren in den Bestimmungen über die organisatorische Überleitung nicht genannt werden, ist wohl vorauszusetzen, daß ihre prekäre Sition bis zum Inkrafttreten des UOG '93 dienstrechtlich gelöst wird.

